

Statuten mit den Statuten von Budisün, Görlig, Zittau, Camenz, Steben, und wiefern dieselben mit einander übereinkommen oder nicht. Nachdem er im 2. Spho eine kurze Geschichte der Lauban Statuten vorausgeschickt hat, so benimmt er, die beyden Arten, nach welchen in Lauban ein Testament zu errichten ist, und die Personen, welche ein Testament zu errichten allhier tüchtig sind. — Eine jede Testamentserrichtung, sie mag nun schriftlich oder mündlich seyn, muß vor dem Rath geschehen; welches auch in den übrigen Sechsstädten gewöhnlich ist; und scheint dies aus dem boheimischen Recht seinen Ursprung, bey den Budisünern, Görligern und Laubanern besonders aus den Privilegien her zu haben, die Hr. A. S. 9. erzählt, und wo er insonderheit desjenigen Privilegii Erwähnung thut, daß die Görliger und Laubaner von K. Johann dem Lüzelsburger erhalten zu haben, in ihren Statuten sich rühmen; ob wohl die Urkunde davon weder im Görlig, noch Lauban. Archiv mehr zu finden ist. Dasjenige hieher gehörende Privilegium, welches K. Wladislaw 20. 1496. den Görligern ertheilet hat, liest man zwar schon bey dem Großer im L. M.; auch in Abrah. Kästners Dissert. de fideicommissis nudo relicto, 20. 1737. ingl. in D. K. G. Compas Diss. de testam. solemnib. invalidis ex statut. Lus. Sup. consensu, 20. 1762.; doch hat es Hr. A. hier mit mehrerer Berichtigung und Genauigkeit, mittelst gütiger Communication eines gel. und fleißigen Geschichtskundigen in Görlig, (Hrn. C.) nebst der bisher noch nicht abgedruckt gewesenen Bestätigung des päpstl. Legatens, des Cardinals Pauli, d. d. Ofen, 1501. aus der Urschrift abdrucken, und von beyden auch die Siegel, in saubern Kupferstich, von der Hand der J. D. Philippin, geb. Spsang, beysügen lassen. — Dann macht Hr. Anton die Solennien und Formalitäten namhaft, die bey einem mündlichen Testament, so gerichtl. und vor dem Rathe gemacht wird, gewöhnlich sind, wie auch diejenige Art zu testiren, da das Testament geschrieben und versiegelt dem Rathe übergeben wird. — Zuletzt bringt er auch von denjenigen Testamenten und deren Art der Errichtung etwas bey, welche zur Pestzeit in Lauban errichtet werden können, da man sich gar nicht nach den röm. Rechten, sondern lediglich nach der Vorschrift in den Statuten richtet, die, bey Existirung eines solchen Zeitfalls, da gegeben ist. Ein Testament, in dergleichen Fall, wird vor dem Gassenmeister — Curator platearum nennt ihn Hr. A. — auf Befehl des reg. Bürgermeisters, errichtet, und dann dem Rath zur Bestätigung übergeben; wie er davon einige Beweisgründe ex libro Memoriali Senatus Gorl. so ihm vorhingedachter Hr. C. mitgetheilet, anführet. Den Beschluß dieser Dissertation macht ein Compliment des Hrn. Präsidis an den Hrn. Respondenten.

Am 17. April hielt ein Silberstein. Stipendiat, Hr. Gottlieb Erdmann Gierig, aus Sorau, in der Niederlausitz, in dem theol. Hörsaal, als ein Studios. Theol. eine Rede de providentia Dei in gubernandis eorum studiis, qui litteris operam navant. — Zu welcher, und noch zu den übrigen Reden, die ein Meißner Studios. Jur. und ein Schlesischer Studios. Medicinæ gehalten, der zeitige Dechant der theol. Facultät Hr. D. Crusius, mit einer Schrift von 2 Bog. de usu libri Estheræ ad praxin vitæ christianæ eingeladen hat.

Am 19. May vertheidigte, unter dem Vorsitze Hrn. D. und Prof. J. T. Richters Hr. Jer. Gotthelf Behrnauer, aus Baugen einige Sätze des bürgerl. Streitrechts.